



## **Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für das „Haus der Vereine“ OT Waschleithe**

Der Gemeinderat der Gemeinde Beierfeld hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2001 mit Beschluss-Nr. 2001/518 auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. Seite 345) und der § 2 und §§ 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. Seite 502), SSG Mitteilungen 13(2) vom 01. Juli 2001 (3. Euro Erlass Seite 22ff.) und SächsGVBl 8/2001 vom 27. Juli 2001 (2. Gesetz zur Euro-bedingten und weiteren Änderung des sächsischen Landesrechts vom 28. Juni 2001 Seite 426 ff.) folgende Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für das „Haus der Vereine“ im Ortsteil Waschleithe beschlossen:

### **§ 1 Öffentlicher Zweck**

- (1) Das Haus der Vereine der Gemeinde Beierfeld, Ortsteil Waschleithe dient als öffentliche Einrichtung vorrangig den Einwohnern der Gemeinde Beierfeld und zur sportlichen Betätigung.
- (2) Nach Maßgabe dieser Satzung stellt die Gemeinde Beierfeld das Haus der Vereine Vereinen, Verbänden, Personengruppen und Einzelpersonen für sportliche und kulturelle Nutzungen zur Verfügung.
- (3) Nutzungen im nichtsportlichen Bereich sind mit der Gemeindeverwaltung gesondert zu vereinbaren.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Das Haus der Vereine im Sinne dieser Satzung erfasst folgende Räumlichkeiten:

- Sporthalle ( m x m)

einschließlich der dazugehörigen Neben- und Betriebsräume.

### **§ 3 Erlaubnispflicht**

- (1) Die Benutzung des Hauses der Vereine bedarf der Erlaubnis durch die Gemeindeverwaltung Beierfeld. Die Benutzungserlaubnis wird, entsprechend der vorhandenen Kapazität, auf schriftlichen Antrag erteilt.
- (2) Die Erlaubnis kann
  - a) für einzelne oder eine bestimmte Anzahl von Benutzungen,
  - b) für regelmäßig wiederkehrende stundenweise Benutzungen an bestimmten Tagen eines Jahres, eines Halbjahres oder einer Saison erteilt werden.
- (3) Die Gemeindeverwaltung Beierfeld kann das Haus der Vereine oder Teile von ihm durch Regelung in einer entsprechenden Erlaubnis juristischen oder natürlichen Personen zur selbständigen und eigenverantwortlichen Benutzung überlassen.
- (4) Mit Inanspruchnahme der Nutzungserlaubnis erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Satzung an.

### **§ 4 Widerruf der Benutzungserlaubnis**

- (1) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, eine bereits erteilte Benutzungserlaubnis ganz oder teilweise zu widerrufen wenn:
  - a) der Benutzer gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt.
  - b) durch die Benutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Beierfeld vorliegt oder zu befürchten ist.
  - c) an der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses ein überwiegend öffentliches Interesse besteht.
  - d) der Benutzer trotz Mahnung mit der Zahlung der Benutzungsgebühr für eine Nutzung länger als einen Monat in Verzug ist.
  - e) das Programm einer Veranstaltung in wesentlichen Teilen von der Programmvorstellung abweicht, die bei der Antragstellung vorgelegen hat.
  - f) der Benutzer den geforderten Abschluss einer Haftpflichtversicherung nicht nachweisen kann oder die geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht hat.
- (2) Die Gemeinde Beierfeld kann von ihrem Recht nach Absatz 1 nach vorheriger schriftlicher Androhung auch bei ungenügender Auslastung der überlassenen Räumlichkeiten des Hauses der Vereine Gebrauch machen.
- (4) Dem Benutzer stehen in diesen Fällen der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses keinerlei Ansprüche gegen die Gemeindeverwaltung Beierfeld zu.

## **§ 5 Benutzungsdauer**

- (1) Die Sporthalle darf nur bis 22.00 Uhr benutzt werden. Ausnahmen sind möglich und bedürfen einer gesonderten Genehmigung der Gemeindeverwaltung.
- (2) Die festgelegte Benutzungsdauer umfasst auch das Umkleiden, Waschen und Duschen. Nach Ablauf der Benutzungsdauer ist das Haus der Vereine unverzüglich zu verlassen.
- (3) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, aus betrieblichen Gründen die Benutzung einzelner Räumlichkeiten ganz oder teilweise zu sperren. Den Benutzern steht dann kein Anspruch auf Entschädigung oder Bereitstellung einer Ersatzeinrichtung zu.

## **§ 6 Verhalten im Haus der Vereine**

- (1) Das Haus der Vereine darf nur im Rahmen der Zweckbestimmung nach § 1 und ihrer Eignung für die jeweilige Sportart auf eigene Verantwortung benutzt werden.
- (2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass:
  - a) Personen nicht gefährdet oder belästigt,
  - b) überlassene Geräte schonend behandelt,
  - c) unnötige Verschmutzungen vermieden werden.Eigenmächtige Veränderungen an den überlassenen Einrichtungen, die Einfluss auf die Sicherheit oder den Betriebsablauf haben können sind nicht gestattet.
- (3) Die Heizungs-, Belüftungs- und Beleuchtungseinrichtungen sowie alle zum Betrieb des Hauses der Vereine erforderlichen technischen Anlagen dürfen nur von den durch die Gemeindeverwaltung autorisierten Personen bedient werden.
- (4) Der Zutritt zu den Umkleideräumen ist nur den Benutzern und den unmittelbar Beteiligten (Betreuern, Trainingspersonal) gestattet.  
Das Rauchen im Hallen- und Umkleidebereich ist verboten.
- (5) Das Mitbringen von Tieren in das Haus der Vereine ist unzulässig.
- (6) Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden. Das Abstellen geschieht auf eigene Gefahr.
- (7) Die Gemeindeverwaltung kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen des Absätze 5 und 6 Satz 1 zulassen.
- (8) Jede Ausübung eines Gewerbes in oder vor dem Haus der Vereine bedarf einer schriftlichen Erlaubnis durch die Gemeindeverwaltung.

- (9) Das Anbringen und Aufstellen zusätzlicher Anlagen, insbesondere Lautsprecher, Scheinwerfer, Verkaufsstände und Werbung, ist nur mit schriftlicher Erlaubnis der Gemeindeverwaltung zulässig. Zusätzlich angebrachte Anlagen sind so zu benutzen, anzubringen und aufzubewahren, dass eine Gefährdung, Belästigung von Personen oder eine Beschädigung von gemeindlichen Eigentum ausgeschlossen wird.

## **§ 7**

### **Weitergehende gesetzliche Verpflichtungen**

Eine nach dieser Satzung erteilte Benutzungserlaubnis befreit den Benutzer nicht von Anmelde-, Anzeige- oder Genehmigungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen.

## **§ 8**

### **Haftungsausschluss**

- (1) Die Gemeinde Beierfeld überlässt dem Benutzer das Haus der Vereine in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe befindet. Der Benutzer hat alle überlassenen Einrichtungen, insbesondere die Sportgeräte, vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungen nicht benutzt werden. Vorhandene oder während der Benutzung entstehende Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung zu melden.
- (2) Der Benutzer haftet für alle im Zusammenhang mit der Benutzung entstandenen Schäden an den überlassenen Räumlichkeiten. Ein nach Beendigung der Benutzung festgestellter Schaden, der vom Benutzer verursacht wurde, berechtigt die Gemeinde, die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung der Schäden auf Kosten des Benutzers vornehmen zu lassen.
- (3) Die Gemeinde Beierfeld haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die dem Benutzer, seinem Beauftragten, Besucher oder Zuschauern im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, insbesondere nicht für die Beschädigung und den Verlust eingebrachter Gegenstände. Von Schadenersatzansprüchen Dritter einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten hat der Benutzer die Gemeinde Beierfeld freizustellen. Die Haftung der Gemeinde Beierfeld für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (4) Der Benutzer verzichtet auf eigene gesetzliche Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Beierfeld und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Beierfeld und deren Bedienstete oder Beauftragte.

- (5) Die Gemeindeverwaltung kann die Erteilung einer Nutzungserlaubnis von der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Haftungsverpflichtungen des Benutzers abhängig machen. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, sich der hinterlegten Summe für alle im Zusammenhang mit der Benutzung entstandenen Schäden vorweg schadlos zu halten. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche ist nicht ausgeschlossen.
- (6) Auf Verlangen der Gemeinde Beierfeld hat der Benutzer für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Haftungsverpflichtungen einen Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung vorzulegen.
- (7) Die in der jeweils erteilten Benutzungserlaubnis enthaltenen Haftungsklauseln bleiben unberührt.

## **§ 9**

### **Bestimmungen bei Veranstaltungen**

- (1) Veranstaltungen sind zeitlich festgelegte Ereignisse mit oder ohne Zuschauer, unabhängig davon, ob ein Entgelt erhoben wird oder nicht.
- (2) Dem Antrag ist ein Veranstaltungsprogramm bzw. eine Beschreibung des Veranstaltungsablaufes beizufügen. Dieser ist mindestens drei Wochen vor dem geplanten Beginn der Veranstaltung einzureichen.
- (3) Die bauaufsichtlich festgelegte Zuschauerzahl darf nicht überschritten werden. Der Veranstalter hat entsprechend der tatsächlichen Zuschauerzahl sowie der Art und Bedeutung der Veranstaltung Ordnungspersonal in ausreichender Zahl zu stellen. Bei Veranstaltungen für die ein Eintrittspreis gefordert wird, darf der Veranstalter nur die von der Gemeinde Beierfeld zugelassenen Eintrittskarten verwenden.
- (4) Bei Veranstaltungen muss mindestens ein leitender Verantwortlicher oder die Aufsichtsperson des Veranstalters anwesend sein. Ihm obliegt die Meldepflicht nach § 8 Abs. 1 Satz 3. Der Veranstalter hat ausreichend Erste Hilfe Personal bereitzustellen und dafür zu sorgen, dass alle Zugänge und Fluchtwege freigehalten werden.
- (5) Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass Zuschauer und Besucher nur für sie vorgesehenen Räumlichkeiten oder Flächen betreten. Er ist verpflichtet, Zuschauer und Besucher auf den Haftungsausschluss des § 8 Abs. 3 Satz 1 hinzuweisen.
- (6) Wird eine Veranstaltung zu dem angegebenen Termin nicht durchgeführt, muss der Veranstalter die Gemeindeverwaltung unverzüglich unterrichten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung hat er der Gemeinde Beierfeld jeglichen dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (7) Im übrigen gilt der Veranstalter als Benutzer im Sinne dieser Satzung.

- (8) Die Absätze 4 und 6 gelten auch beim Lehr- und Übungsbetrieb für Vereine, Sportgruppen und sonstige Besucher entsprechend.

## **§ 10 Haus- und Ordnungsrecht**

- (1) Die Bediensteten der Gemeinde sowie der Hausmeister üben das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zur Sporthalle zu ermöglichen. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Personen sind befugt, Personen, die gegen die Satzung verstoßen, aus der Sporthalle zu weisen.
- (3) Benutzer, Besucher oder Zuschauer, die den Bestimmungen dieser Satzung oder jeweils geltenden Hausordnung zuwiderhandeln, können durch die Gemeindeverwaltung auf Zeit oder dauernd von der Benutzung und vom Besuch ausgeschlossen werden.

## **§ 11 Erhebung von Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung für das Haus der Vereine werden Gebühren erhoben.

## **§ 12 Gebührensschuldner, Erhebungstatbestand und Gebührenentstehung**

- (1) Gebührensschuldner sind die Benutzer und/ oder der Antragsteller für die Sporthalle. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebühren werden für jede Benutzung erhoben, soweit sich aus der Satzung und den Tarifen nichts anderes ergibt.
- (3) Die Gebühren entstehen:
- a) bei einmaliger Benutzung mit Beendigung der Benutzung,
  - b) bei Benutzung in Verbindung mit der Erhebung von Eintrittsgeldern nach Beendigung der Nutzung
  - c) bei regelmäßig wiederkehrender stundenweise Benutzungen an bestimmten Tagen eines Jahres, eines Halbjahres oder einer Saison bei Beginn der Nutzung.

## **§ 13 Höhe der Gebühren**

- |     |                       |                 |
|-----|-----------------------|-----------------|
| (1) | ortsansässige Vereine | 20,89 €/ Stunde |
| (2) | ortsfremde Vereine    | 20,89 €/ Stunde |

- (3) Veranstaltungen 150,00 €pauschal + Betriebskosten
- (4) private Nutzung 5,76 €/ Stunde

#### **§ 14 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig.
- (2) In den Fällen des § 12 Abs. 3 Buchst. a) und b) kann ein späterer Zeitpunkt bestimmt werden.
- (3) Von der Gebührenerhebung gemäß § 13 Abs. (1) dieser Satzung sind alle ortsansässigen Vereine befreit.

#### **§ 15 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Beierfeld, den 02. Oktober 2002

Rudler  
Bürgermeister

- Siegel -

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, daß

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der Jahresfrist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.